



Bücher

Willi Geiger. Vom Antisemiten und Staatsanwalt am NS-Sondergericht zum Richter am Bundesverfassungsgericht, Kurzbiographie von Helmut Kramer, Bd. 7 der THT-Reihe »NS-Belastete aus dem Raum Nordbaden«, Kugelberg Verlag, September 2017, 19,90 Euro

Geiger gehörte sowohl dem Bundesgerichtshof (ab 1950, als Senatspräsident ab 1951) als auch dem Bundesverfassungsgericht (10 Jahre lang in dieser Doppelfunktion) als »Mann der ersten Stunde« an. Sowohl von der einzigartigen 26-jährigen Amtsdauer (1951–1977) als auch vom Einfluss her gehörte er zu den bedeutendsten Richtern des Bundesverfassungsgerichts. Man nannte ihn gern den »heimlichen Vorsitzenden« des Zweiten Senats oder auch einfach den »starken Mann in Karlsruhe«.

Als Helmut Kramer im Jahr 1994 einen kurzen Nachruf auf den Bundesverfassungsrichter Willi Geiger schrieb (Kritische Justiz 1994, S. 232 ff) konnte er noch nicht ganz wissen, auf welchen juristischen Schreibtischtäter von besonderem Format er gestoßen war. Zur Intensivierung seiner Forschungen verhalf ihm eine Anfrage aus dem südwestdeutschen Raum. Dr. Wolfgang Proske, Dipl. Sozialwissenschaftler, Geschichtslehrer sowie Herausgeber und Verleger der THT-Buchreihe »Täter, Helfer, Trittbrettfahrer« (vgl. www.ns-belastete.de) bat Helmut Kramer um eine ausführliche Geiger-Biographie.

Zahlreiche ebenso engagierte wie altruistisch arbeitende Historiker und andere Wissenschaftler hinter sich, hat Proske Südwestdeutschland in Bezirke aufgeteilt. Bd. 7 der THT-Reihe ist dem Bereich Nordbaden gewidmet, wo Willi Geiger aufgewachsen ist.

In seinem umfassenden Beitrag beleuchtet Helmut Kramer das Wirken Willi Geigers sowohl in den Jahren 1933–1945 wie auch in der Nachkriegszeit ab 1945. Zu den vielen Schwerpunkten gehört die Berufsverbote-Entscheidung des BVerfG

vom 22.05.1975. Deren bis in die jüngsten Tage reichende Aktualität ergibt sich schon daraus, dass der niedersächsische Landtag (wie auch die Landtage von NRW und Hessen) sich mit dem Versuch einer wenigstens moralischen Rehabilitierung der Opfer der Berufsverbote (mindestens 500 Bürger) befasst – ein Vorhaben, das durch den schäbigen Fraktionswechsel einer niedersächsischen Landtagsabgeordneten jetzt wieder infrage gestellt ist (vgl.

auch die Veranstaltung am 28.10.2017 in Kassel, im Heft unter »Veranstaltungen«). Die CDU hat sich bislang gegen jede Rehabilitierung von »Gesellschaftsverändern« und anderen »Verfassungsfeinden« ausgesprochen.

Wie konnte es zu dem mit der Berufsverbote-Entscheidung im Jahr 1975 geschehenen »Sündenfall« (Uwe Wesel, Der Gang nach Karlsruhe, 2004, S. 273;

Inhaltsverzeichnis der Kurzbiographie

- ▶ Willi Geiger: Vom Antisemiten und Staatsanwalt am NS-Sondergericht zum Richter BVerfG
- ▶ Ein vielseitiger Jurist – Willi Geiger (1909-1994)
- ▶ Nachtrag zum vorstehenden Nachruf auf Willi Geiger in »Kritische Justiz« 1994
- ▶ Familiäre Herkunft, beruflicher Einstieg, juristische Karriere
- ▶ Willi Geiger und das »Bamberger Kartell« als Promotor der Entnazifizierung und wechselseitiger Beförderung
- ▶ Kampfansage gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ressentiments gegen kritische Journalisten
- ▶ Willi Geiger als Lobbyist der katholischen Amtskirche
- ▶ Dankesbezeugungen und Ehrungen durch die katholische Kirche und andere Institutionen
- ▶ Willi Geiger und die Berufsverbote
- ▶ Richter in eigener Sache
- ▶ Metaphorische Vernebelung
- ▶ Eklatanter Verstoß gegen Art. 21 Grundgesetz
- ▶ Die Lebenslüge des Obrigkeitsstaats
- ▶ Wie konnte es zu einem solchen alle juristischen Standards verletzenden Urteil kommen?
- ▶ Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- ▶ Ein über die Ohren befangener Richter
- ▶ Wie stand Willi Geiger zu seinem Verhalten von 1933-1945?
- ▶ Die Gegenattacke Geigers
- ▶ Der einzige Richter am Bundesverfassungsgericht, der sich nachweisbar eine habituelle Lügenhaftigkeit vorwerfen lassen muss
- ▶ Hat sich Willi Geiger von der nationalsozialistischen Ideologie jemals gelöst?
- ▶ Wie war es möglich, dass ein solcher Richter 22 Jahre lang entscheidend das Verfassungsrecht prägen durfte?
- ▶ Was wird von Willi Geiger bleiben?

* auf sechs(!)Seiten

vgl. auch Ingo Müller, Furchtbare Juristen 1987, S. 220) des BVerfG kommen? Es war das Zusammenwirken vieler merkwürdiger Umstände. Dazu gehörten u. a. die gegen § 4 BVerfGG verstoßende Wahl Wolfgang Zeidlers zum Bundesverfassungsrichter und die Tragik Martin Hirschs, dessen begründete Aussicht auf das Amt als Vizepräsident dadurch zunichte gemacht wurde. Selten erfährt man so viele Vorgänge hinter den Kulissen des BVerfG wie im Fall Willi Geigers und des immer zur Verteidigung kritischer junger Menschen neigenden Martin Hirsch.

Helmut Kramer hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wie Willi Geiger es geschafft hat, seine fünf Kollegen in Zweiten Senat des BVerfG auf seine Seite zu bringen. Er meint, es liege daran, dass Willi Geiger im Anschluss an seinen viele Seiten umfassenden langatmig-ermüdenden Ausflug in die Geschichte des deutschen Berufsbeamtentums die tragende Begründung für

die Rechtmäßigkeit der Berufsverbote in einem einzigen Satz zusammengepresst habe. Auf diese Weise habe er seinen Kollegen und sogar manchen Kritikern so viel Sand in die Augen streuen können, dass sie nicht mehr in der Lage waren, folgendes*verdichtete Metaphernbündel aufzuknoten: »aus dem Kontext der Verfassung... ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus der bitteren Erfahrung mit dem Schicksal der Weimarer Demokratie als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 Abs. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat.« (BVerfGE 39, 334 Rz. 101 zit. nach juris). Kramer legt ausführlich dar, mit wieviel reaktionärer, teils sogar nationalsozialistischer Ideologie dieser Satz durchtränkt war.

Damit erhält auch die Vorstellung vom Bundesverfassungsgericht als Gegenstück zu den personellen Kontinuitäten

in den anderen Gerichten einen leichten Kratzer. Der renommierte Würzburger Staatsrechtswissenschaftler Horst Dreier, einst selbst aussichtsreicher Kandidat zum Bundesverfassungsrichter hat, allzu gutgläubig, es als »offenkundig absurd« erklärt, bei Willi Geiger »eine gewissermaßen subkutan fortwirkende NS-Geisteshaltung ausfindig machen zu wollen« (vgl. Horst Dreier, in BMJ (Hg.), Die ~~W~~ Rosenberg, Berlin 2013, S. 99). Die Frage, ob Willi Geiger sich von seiner nationalsozialistischen Vergangenheit jemals gelöst hat, hat Helmut Kramer mit eindeutigen Zitaten Geigers gegenteilig beantwortet.

Helmut Kramer wird am 8.12.2017 um 19.00 Uhr im Generallandesarchiv Karlsruhe einen Vortrag über Willi Geiger halten.

Guido Kirchhoff

Das BVerfG muss ein klärendes Wort zur Geschichte Willi Geigers sprechen

Nach jahrelangem Schweigen haben sich die Ämter wie das Auswärtige Amt und andere hochrangige Institutionen ihrer NS-belasteten Vergangenheit gestellt.

Sogar der BGH hat, mit der Überlassung der Personalakten an den Rechtshistoriker Klaus-Detlev Godau-Schüttke für sein im Jahr 2005 erschienenes Buch »Der Bundesgerichtshof«, die Akten geöffnet.

Ebenso ist das Bundesministerium der Justiz mit der Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission an die Öffentlichkeit gegangen. Jetzt gibt das vom BMJV herausgegebene Buch »Die Akte Rosenberg« erfreulich rückhaltlos Auskunft über die personellen Kontinuitäten im Bundesjustizministerium.

Was die Personalien des BVerfG angeht, kann man zwar im Wesentlichen unverändert von der Feststellung ausgehen, dass das BVerfG gewissermaßen ein Gegenstück zu der Rekrutierung der meisten anderen Gerichte mit NS-belasteten Juristen darstellt. Die große Ausnahme – Willi Geiger – wiegt jedoch so schwer, dass das BVerfG nicht länger schweigen kann. Ein klärendes Wort aus Karlsruhe ist umso mehr geboten, als die Wirkungen des mit reaktionärem Ungeist kontaminierten Extremistenbeschlusses vom 20.05.1975 bis heute fort dauern. Die durch diese Entscheidung legitimierten Berufsverbote haben tief in die Lebensgeschichte noch heute lebender und damals junger Menschen eingegriffen. Mit dem Problem einer zumindest moralischen Rehabilitierung sind mehrere Landtage befasst.

Zwar ist das BVerfG theoretisch an seine eigenen Entscheidungen gebunden und kann sie nicht nachträglich formell aufheben. Das hindert die Richter des BVerfG aber nicht, sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer nach vielen Jahrzehnten fragwürdig gewordenen Grundsatzentscheidung kritisch auseinanderzusetzen.

Helmut Kramer